



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1998

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	27. 1. 1998	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	194
74	3. 12. 1997	Satzung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen	192
	13. 2. 1998	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Aufteilung der Kürzungen der Erstattungen des Bundes an die Länder für die Kriegsopferfürsorge gemäß Artikel 52 Absatz 3 Nr. 2 PflegeVG . .	194

Hinweis:

Dieses Gesetz- und Verordnungsblatt steht im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

**Satzung
des Abfallentsorgungs-
und Altlastensanierungsverbandes
Nordrhein-Westfalen
Vom 3. Dezember 1997**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 und 18 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 268) geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 134) hat die Delegiertenversammlung am 3. Dezember 1997 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag
(§ 5 Nr. 1 und 2 Abfallentsorgungs-
und Altlastensanierungsverbandsgesetz – AAVG)

Mitglieder im Sinne des § 5 Nr. 1 und 2 AAVG sind die Betreiberinnen von Anlagen im Sinne von § 5 AAVG, die einen variablen Beitrag in Höhe von mindestens DM 100,- (Mindestbeitrag) zahlen. Vorteilskriterien und Beitragsmaßstab sowie ein Höchstbeitrag werden in den Veranlagungsrichtlinien festgelegt. Die Mitglieder haben zusätzlich zum variablen Beitrag einen Festbeitrag in Höhe von DM 900,- zu entrichten. Der Gesamtbeitrag kann im Einzelfall auf Antrag herabgesetzt werden, wenn dieser für das Mitglied eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 2

Stimmeinheit
(§ 10 Abs. 2 AAVG)

Der für die Gewährung jeweils einer Stimme (Stimmeinheit) maßgebende Jahresbeitragsanteil an der auf die einzelne Mitgliedergruppe entfallenden Jahresumlage des Verbandes beträgt in der Mitgliedergruppe

– der Fremdentzorger	1/5 000
– der Eigenentzorger	1/5 000.

Für die Berechnung der Stimmeinheit der Mitgliedsunternehmen, die sowohl Eigen- als auch Fremdentzorger sind, wird der Mindestfestbeitrag hälftig geteilt.

§ 3

Kommissionen

(1) Die Delegiertenversammlung bildet mindestens folgende Kommissionen und wählt deren Mitglieder:

Wahlprüfungskommission (WPK)
Haushaltskommission (HK)
Beitragskommission (VK)

Die Delegiertenversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Bildung weiterer Kommissionen, insbesondere für die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 AAVG.

(2) In jeder Kommission sollen die einzelnen Mitgliedergruppen mindestens mit einer oder einem Delegierten vertreten sein; im übrigen ist, entsprechend der Interessenlage, eine angemessene Vertretung der einzelnen Mitgliedergruppen vorzunehmen. Personen, die den Organen nicht angehören, können als Kommissionsmitglieder gewählt werden, wenn sie gemäß § 9 AAVG wählbar sind; ihre Zahl darf die der Delegierten in den einzelnen Kommissionen nicht erreichen. Zu den Beratungen können die Kommissionen auch außerhalb des Verbandes stehende Fachleute hinzuziehen.

§ 4

Teilnahme von Mitgliedern
an den Delegiertenversammlungen
(§ 17 Abs. 7 S. 2 AAVG)

Auf schriftliche Anfrage werden die Mitglieder oder eine von ihnen genannte Beauftragte/von ihnen genannt-

ter Beauftragter als ZuhörerIn oder Zuhörer zu den Delegiertenversammlungen eingeladen.

§ 5

Befugnisse der Geschäftsführerin/
des Geschäftsführers
(§ 22 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 AAVG)

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet über die Geschäfte und die sonstigen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, deren Wert im Einzelfall 100 000,- DM nicht übersteigt.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer ausgeführt, soweit die Organe im Einzelfall nicht eine andere Regelung treffen.

(3) Anstellungsverträge mit Angestellten mit einer Vergütung von mehr als 80 000,- DM p.a. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6

Geschäftsordnung,
Anwesenheit der Geschäftsführerin
oder des Geschäftsführers
in der Delegiertenversammlung
und den Kommissionen,
Vertretung der(s) Vorsitzenden

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt für sich und die Kommissionen eine Geschäftsordnung.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder ihr(e) Vertreter/in/ sein(e) Vertreter/in nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Kommissionen beratend teil.

§ 7

Erklärungen des Verbandes
(§ 23 Abs. 3 AAVG)

(1) Für schriftliche Erklärungen, die die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 22 Abs. 2 AAVG) abgibt, und die einen Wert von 50 000,- DM nicht übersteigen, bedarf es keiner zweiten Unterschrift.

(2) Im übrigen werden schriftliche Erklärungen im Rahmen von Geschäften, deren Wert einen Betrag von 1 Mio. DM nicht übersteigt, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. deren oder dessen Stellvertreter/in sowie einer oder einem weiteren vom Vorstand zu bestimmenden Bediensteten des Verbandes unterschrieben.

§ 8

Vertretung des Verbandes
gegenüber dem Vorstand
(§ 23 Abs. 2 AAVG)

(1) Bei der Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand werden die Sitzungen der Delegiertenversammlung durch eine(n) aus deren Mitte gewählten Obmännin oder Obmanns geleitet; bei der Wahl der Obmännin oder des Obmanns führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

(2) Die Obmännin oder der Obmann führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand aus.

§ 9

Kassen- und Rechnungswesen
(§ 27 AAVG)

Es gelten die Regelungen des AAVG, die EigenbetriebsVO sowie die Vorschriften des HGB. Die Geschäfts-

führung erläßt hierzu Dienstanweisungen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10

Haushaltsgrundsätze (§ 27 AAVG)

Der Verband ist zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie zu pfleglicher Verwaltung seines Vermögens und dessen Erhaltung verpflichtet. Der Verband soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 11

Aufstellung und Ausführung eines Wirtschaftsplanes (§ 27 AAVG)

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bereitet für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf eines Wirtschaftsplanes vor. Der Vorstand beschließt den Wirtschaftsplanentwurf und legt ihn der Delegiertenversammlung zur Feststellung als Wirtschaftsplan vor. Die Haushaltskommission bereitet die Entscheidung der Delegiertenversammlung vor.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt Vorstand und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Rahmen ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder im Wirtschaftsplanbeschluß bestimmten Befugnisse, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 11a

Änderung des Wirtschaftsplanes (§ 25 AAVG)

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 25 Abs. 5 Nr. 1 AAVG zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem im Erfolgsplan ausgewiesenen Jahresergebnis erheblich verschlechtern wird. Eine erhebliche Verschlechterung liegt vor, wenn sich das Ergebnis um mehr als 10%, mindestens jedoch 400 TDM, verschlechtert.

§ 12

Rücklagen (§ 27 AAVG)

Der Verband hat zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Der Vorstand erläßt nach Bedarf die notwendigen Richtlinien.

§ 13

Rechnungsprüfung (§ 27 AAVG)

(1) Nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres beschließt der Vorstand über die Jahresrechnung, die Vermögensübersicht und den Geschäftsbericht, die der Delegiertenversammlung in der ersten Hälfte des neuen Wirtschaftsjahres vorzulegen sind.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt aus jeder Mitgliedergruppe jährlich einen Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin und eine(n) persönlich zugeordnete(n) Stellvertreterin/Stellvertreter.

(3) Der Jahresabschluß, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht werden durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, die/der mit Zustimmung der Delegiertenversammlung beauftragt wird, geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Vorstand vorgelegt.

(4) Der Prüfungsbericht ist vom Vorstand den von der Delegiertenversammlung gemäß Absatz 2 gewählten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese sind berechtigt, von dem Vorstand, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sowie der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer erläuternde Angaben zu dem von der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer erstatteten Bericht zu verlangen und sich über alle die Rechnung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Die Rechnungsprüferinnen oder

die Rechnungsprüfer erstatten in der für die Entlastung des Vorstandes vorgesehenen Delegiertenversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

(5) Der Verband hat eine interne Revision, die organisatorisch der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer unterstellt ist. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

Prüfung

- a) der Wirtschaftsführung,
- b) des Jahresabschlusses in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüferin/dem Wirtschaftsprüfer,
- c) des Zahlungsverkehrs und der Kasse,
- d) der Geschäftsvorfälle und der ihnen zugrundeliegenden Belege,
- e) von Vergaben,
- f) des Vermögens,
- g) der Einhaltung bestehender Vorschriften und Regelungen,
- h) der Verbandsverwaltung und ihrer Unternehmen auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Näheres über Organisation und Abwicklung der internen Prüfung regelt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand in einer Dienstanweisung.

Die interne Revision ist bei der Durchführung der Prüfungen und bei besonderen Prüfungsaufträgen unabhängig von Weisungen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers. Der durch besondere Prüfungsaufträge der Geschäftsführung oder des Vorstandes veranlaßte Umfang der Tätigkeit darf nicht so groß sein, daß die interne Revision nicht mehr jene Prüfungen durchführen kann, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig hält.

§ 14

Ende der Mitgliedschaft (§ 30 Abs. 1 Satz 3 AAVG)

Wenn ein Mitglied im Sinne des § 5 Nr. 1 oder 2 AAVG während eines Wirtschaftsjahres seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten endgültig einstellt, entfällt die Beitragspflicht mit Ablauf dieses Wirtschaftsjahres. Im Falle der Rechtsnachfolge haften alte(r) und neue(r) Betreiberin/Betreiber als Gesamtschuldner.

§ 15

Beitragsbescheid (§ 32 Abs. 1 AAVG)

Der Beitragsbescheid ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 16

Entschädigung der Organ- und Ausschußmitglieder

Die Mitglieder der Verbandsorgane, der sie beratenden Kommissionen und des Widerspruchsausschusses sowie die Rechnungsprüfer/innen erhalten Entschädigung für ihren allgemeinen Aufwand sowie - auf Antrag - für Verdienstausschlag, Fahrten und Reisen. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1985 (GV. NW. S. 552).

§ 17

Bekanntmachungen (§ 38 AAVG)

Bekanntmachungen im Sinne des § 38 Satz 2 AAVG für die Verbandsmitglieder werden zusätzlich in der Verbandsgeschäftsstelle und bei den Bezirksregierungen in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster ausge-

legt. Bei Bekanntmachungen, die nur für einen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen gelten, kann die Auslegung auf die für diesen Landesteil zuständigen Bezirksregierungen beschränkt werden.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 1998 gemäß § 7 Abs. 2 AAVG genehmigte Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 AAVG bekanntgemacht. Die Satzung vom 6. Juni 1995 (GV. NW. S. 969), geändert durch SatzÄnd. vom 21. November 1996 (GV. NW. S. 458) wird hiermit aufgehoben.

Hattingen, den 17. Februar 1998

Kmoch

Geschäftsführer

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Februar 1998

Das Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Düwel

– GV. NW. 1998 S. 192.

20320

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 27. Januar 1998

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1997 (GV. NW. 1997 S. 29), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „65“ durch die Zahl „66“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1998

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Behrens

– GV. NW. 1998 S. 194.

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Aufteilung der Kürzungen der Erstattungen des Bundes an die Länder für die Kriegsofferfürsorge gemäß Artikel 52 Absatz 3 Nr. 2 PflegeVG

Vom 13. Februar 1998

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1998 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung der Verwaltungsvereinbarung über die Aufteilung der Kürzungen der Erstattungen des Bundes an die Länder für die Kriegsofferfürsorge gemäß Artikel 52 Absatz 3 Nr. 2 PflegeVG zugestimmt.

Die Verwaltungsvereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 13. Februar 1998

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Verwaltungsvereinbarung über die Aufteilung der Kürzungen der Erstattungen des Bundes an die Länder für die Kriegsofferfürsorge gemäß Artikel 52 Absatz 3 Nr. 2 PflegeVG

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, vertreten durch die für die Kriegsofferfürsorge zuständigen obersten Landesbehörden, schließen auf Grund von Artikel 52 Abs. 3 Nr. 2 letzter Halbsatz des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz-PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718), folgende Vereinbarung:

§ 1

Aufteilung

Die in Artikel 52 Absatz 3 Nr. 2, 1. Halbsatz PflegeVG genannten Beträge werden von den Ländern nach dem Einwohnerschlüssel aufgebracht.

Hierbei wird jeweils die Wohnbevölkerung am 30. September 1995 zugrunde gelegt.

Die Höhe der auf jedes einzelne Bundesland in den Jahren 1996 bis 2002 entfallenden Kürzungen der Erstattungen des Bundes für die Kriegsofferfürsorge ist in der Anlage*) aufgeführt.

§ 2

Überweisung an den Bund

Das Land schreibt den von ihm nach der Anlage zu erbringenden Betrag dem Kap. 1111; Titel 642 01 des Bundeshaushaltes erstmals bis zum 30. September 1996 gut; in den darauffolgenden Jahren jeweils bis zum 30. Juni.

Alternativ dazu kann das Land von der Abbuchung von Ausgabemitteln aus Kap. 1111, Titel 642 01 absehen, bis der von ihm nach der Anlage zu erbringende Betrag erreicht ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

*) Die Anlage ist Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung.

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung
nach Artikel 52 Abs. 3 Nr. 2 PflegeVG

Aufteilung der Mittel

Bundesland	Wohnbevölkerung am 30. 9. 1995 (Stat. Bundesamt)	Haushaltsjahr 1996	Haushaltsjahr 1997-2001	Haushaltsjahr 2002
		DM	DM	DM
Baden-Württemberg*)	10 313 403	12 614 332	25 228 644	22 705 798
Bayern	11 976 402	14 648 347	29 296 695	26 367 025
Berlin-West	2 169 903	2 654 010	5 308 020	4 777 218
Berlin-Ost	1 301 632	1 592 027	3 184 054	2 865 649
Brandenburg	2 540 445	3 107 220	6 214 441	5 592 997
Bremen	679 660	831 293	1 662 585	1 496 328
Hamburg	1 708 035	2 089 099	4 178 198	3 760 378
Hessen	6 003 913	7 343 391	14 686 782	13 218 014
Mecklenburg-Vorpommern	1 826 488	2 233 979	4 467 958	4 021 162
Niedersachsen	7 765 061	9 497 453	18 994 905	17 095 415
Nordrhein-Westfalen**)	17 870 291	21 857 168	43 714 336	39 342 903
Rheinland-Pfalz	3 971 217	4 857 199	9 714 398	8 742 958
Saarland	1 084 095	1 325 958	2 651 915	2 386 724
Sachsen	4 571 896	5 591 890	11 183 780	10 065 402
Sachsen-Anhalt	2 746 358	3 359 073	6 718 146	6 046 331
Schleswig-Holstein	2 723 170	3 330 712	6 661 423	5 995 281
Thüringen	2 507 438	3 066 850	6 133 699	5 520 329
Summe	81 759 407	100 000 000	200 000 000	180 000 000

*) In Baden-Württemberg tragen nach § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge (KriegsopferG) die Landeswohlfahrtsverbände als überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge die Kosten, die durch die Kürzungen der Erstattungen des Bundes entstehen.

**) In Nordrhein-Westfalen tragen nach § 22 des Landespflegegeldgesetzes (PfG NW) die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge die Kosten, die durch die Kürzungen der Erstattungen des Bundes entstehen.

Für das Land Baden-Württemberg

Der Sozialminister
Dr. Erwin Vetter

Für den Freistaat Bayern

Die Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit
Barbara Humm

Für das Land Berlin

Die Senatorin für Gesundheit und Soziales
Beate Hübner

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Dr. Regine Hildebrandt

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Arbeit
Uwe Beckmeyer

Für die Freie Hansestadt Hamburg

Die Senatorin für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Helgrit Fischer-Menzel

Für das Land Hessen

Die Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung
Barbara Stolterfoht

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Sozialminister
Hinrich Kuessner

Für das Land Niedersachsen

Der Sozialminister
Dr. Wolf Weber

Für das Land Nordrhein-Westfalen

vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages
namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Dr. Axel Horstmann

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Familie und Gesundheit
Florian Gerster

Für das Saarland

Der Ministerpräsident
Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Soziales,
Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler

Für das Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
Dr. Gerlinde Kuppe

Für das Land Schleswig-Holstein

Die Ministerin für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Heide Moser

Für den Freistaat Thüringen

Die Ministerin für Soziales und Gesundheit
Irene Ellenberger

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359